AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 28. November 2014 Jahrgang 23 - Nr. 08/2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 8	**Stadtverordnetenversammlung aktuell**
Seite 1	Beschluss der 02. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 08.09.2014
Seite 1	Beschlüsse der 03. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 20.10.2014
Seite 2	Beschluss der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 25.09.2014
Seite 8	Beschlüsse der 03. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 06.11.2014
Seite 26-28	**Bekanntmachungen der Stadt Strausberg**
Seite 26	Satzung der Stadt Strausberg zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Strausberg - Fasanenpark gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung Fasanenpark)
Seite 27	Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten
Seite 27	Widmungsverfügung
Seite 28	INFORMATION: Das Bürgerbüro Strausberg informiert: Viele Personalausweise verlieren 2015 ihre Gültigkeit

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschluss der 02. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 08.09.2014

B/01/07/2014-HA
Sport-Fördermittelantrag: Strausseelauf 2014
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel an den KSC Strausberg e.V. zur Durchführung des Strausseelaufes 2014 gemäß der Sportförderrichtlinie vom 05.05.2011, Nr. 3.2. Förderung von sportlichen Veranstaltungen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der 03. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 20.10.2014

B/02/10/2014-HA
Antrag der Stadt Strausberg zur Aufnahme in das Förderprogramm Aktive Stadtzentren
Der beim Landesamt für Bauen und Verkehr eingereichte Antrag zur Aufnahme der Stadt Strausberg mit dem Stadtzentrum in das Städtebau-Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“ wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/02/11/2014-HA
Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. - Förderung des Jugendzentrums Horte für das Jahr 2015
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum Horte des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. für das Jahr 2015 in Höhe von 19.320,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/02/12/2014-HA
Sozialer Hilfeverband Strausberg e.V. - Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2015
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Sozialen Hilfeverbandes Strausberg e.V. für die Durchführung von verschiedenen Projekten der offenen Kinder - und Jugendarbeit für das Jahr 2015 in Höhe von 5.600,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/02/13/2014-HA
Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. - Förderung des Club Vorstadt für das Jahr 2015
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die finanzielle Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Club Vorstadt für das Jahr 2015 in Höhe von 3.985,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/02/14/2014-HA
Ausreichung von Fördermitteln für das Patenprojekt „DU & ICH“ Projektjahr 2014 – 2. Teilbetrag
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung eines 2. Teilbetrages, Projektjahr 2014 an den Verein MIKO e.V. für das Patenprojekt „DU & ICH“ in Höhe von 4.590,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

Beschluss der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 25.09.2014

B/02/53/2014
Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung)
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 25.9.2014

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14,[Nr. 32],des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 07) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I 04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I 14, [Nr. 32] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 25.9.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Strausberg werden Elternbeiträge nach dieser Satzung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

(2) Kindertagesstätten, zu denen auch Horte gehören, sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder),unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
3. Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder) auf schriftlichen Antrag der / des Personensorgeberechtigten.

(2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Stadt Strausberg sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG.
Der Vertragsabschluss erfolgt im Fachbereich: Bürgerdienste Fachgruppe: Familie, Bildung, Sport und Soziales.

(4) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten (Elternbeiträge) nach dieser Satzung zu entrichten. Sie werden als Gebühr erhoben.

(2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenermittlung

(1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind,

bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 5 Entstehen der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats ist die vollständige Gebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird eine Gebühr für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben.

(3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.

(4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist zum 3. eines jeden Monates für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Aufnahme des Kindes zur Mitte des Monats, sind die Elternbeiträge nach Erhalt des Bescheides unverzüglich zu entrichten. Ebenso kann die Gebühr per SEPA-Lastschrift durch die Stadtkasse eingezogen werden.

(2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden in der Regel nach dem Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahresbemessens. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach Satz 2 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen. Dabei werden berücksichtigt:

a) die Anzahl ihrer gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder
b) das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort)
c) die vereinbarte Betreuungszeit.
Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1-6).

(2) In das positive Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Satzung folgende Positionen einbezogen:
a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs. 1 abzüglich der nachgewiesenen Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bis zur gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen steuerlichen Pauschbetrag. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Steuererstattungen und Steuernachzahlungen kommen entsprechend des Steuerbescheides zur Anrechnung.
b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen sofern diese nicht bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt wurden. Diese Aufwendungen werden bis zur Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/Rentenversicherung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit anerkannt. Das positive Einkommen ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten.
d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz
e) sonstige Einnahmen
Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:
– wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
– Renten (Kapitalanteil) auch Erwerbsunfähigkeitsrenten
Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2
– Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld
– sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Sozialgeld , Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Betreuungszuschlag für BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Folgende Leistungen für die Eltern gehören nicht zum Jahreseinkommen:
• Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
• Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
• Meister BAföG
• Kindergeld

(4) Die Kostenbeteiligung beträgt für Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten für **Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:**
a) bei durchschnittlich 6 Stunden täglich 100 % der errechneten Gebühr laut Anlagen 1 und 3.
b) unter 6 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich die Gebühr um jeweils 5 % je Betreuungsstunde.
c) bei durchschnittlich 10 Stunden täglich 100 % der errechneten Gebühr laut Anlagen 2 und 4.
d) unter 10 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich die Gebühr bis zu 6 Stunden um jeweils 5 % je Betreuungsstunde.
für Kinder im Grundschulalter:
a) bei durchschnittlich 4 Stunden täglich 100 % der errechneten Gebühr laut Anlage 5. (Dieses Angebot umfasst 25 Stunden wöchentlich in den Ferien.)
b) unter 4 Stunden verringert sich die Gebühr um jeweils 5 % je Betreuungsstunde.
c) bei 6 Stunden durchschnittlich täglich 100 % der errechneten Gebühr laut Anlage 6. (Das Angebot umfasst 40 Stunden wöchentlich in den Ferien.)
d) unter 6 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich die Gebühr bis zu 4 Stunden um jeweils 5 % je Betreuungsstunde.
e) Wird während der Ferienzeit (Oster-, Sommer- und Herbstferien) ein höherer Betreuungsumfang notwendig, ist dies durch Vertragsänderung auf Antrag der Personensorgeberechtigten mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zu regeln. Die Gebühren werden laut Anlage 6 monatlich berechnet.

(5) Abweichend von der Berechnung nach Abs. 3 gelten folgende Höchstbeträge im Monat:
a) Kinder im Alter von 0-3 Jahren
1. Betreuungszeit 6 Stunden: 206,00 €
2. Betreuungszeit 10 Stunden: 231,00 €
b) Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
1. Betreuungszeit 6 Stunden: 157,00 €
2. Betreuungszeit 10 Stunden: 169,00 €
c) Kinder im Grundschulalter
1. Betreuungszeit 4 Stunden: 137,00 €
2. Betreuungszeit 6 Stunden: 147,00 €
für Pflegekinder:
wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Gebühren und Kosten der betreuenden Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden

(6) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit kann eine Beitragsnachforderung in der Höhe von 5,- € je angefangener halben Stunde erfolgen.

(7) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.

(8) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.

(9) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 15 vom Hundert der errechneten Gebühr bis zu 70 %.

(10) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der Gebühr erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich. Im Jahr 2014 erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Inkrafttreten dieser Satzung mit Aufnahme und für bereits bestehende Betreuungsverhältnisse zum 1.12.2014.
Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.

(2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen.
Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, eine sich aus der Änderung ergebende höhere Gebühr nachzufordern.

(3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
• die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
• eine Jahreslohnbescheinigung
• zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid
• sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid u.s.w.)

(4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Gebührenbescheid als vorläufig.

(5) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die Kindertagesstätte. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.

(6) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem Bescheid. Centbeträge werden bei der Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

§ 9 Essengeld

Das Essengeld ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 10 Besucherkinder

(1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder mit Hauptwohnsitz in Strausberg ein Tagessatz in Höhe von 11,00 € pro Betreuungstag (8 Stunden) im Krippen und Kindergartenalter und 8,00 € im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich für Kinder mit Rechtsanspruch nach § 1 KitaG oder bei häuslicher Abwesenheit wegen Erwerbsuche und nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte.

(2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz ein Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 11 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang bei der Stadt Strausberg. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.

(2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 12 Säumigkeit

(1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.

(2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 (2), die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Sachbereich Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen vorsätzlich oder leichtfertig
a) entgegen § 7 Abs.1 und 2 unvollständige oder unrichtige Angaben zu den positiven Einkünften macht,
b) entgegen § 8 Abs.2 eine Einkommenserhöhung von mehr als 10 % nicht unmittelbar nach der Erhöhung anzeigt
c) entgegen § 8 Abs.3 unvollständige oder unrichtige Nachweise für die positiven Einkünfte beibringt, und dadurch ermöglicht, den Elternbeitrag zu verkürzen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der/ die Bürgermeister/in der Stadt Strausberg.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 03.06.2010, Beschluss Nr. 18/244/2010 außer Kraft.

Strausberg, den 25.9.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage 1 **Kinder im Alter von 0-3 Jahren mit einer Regelbetreuungszeit bis 6 Stunden**

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)
0,00	9.600,00	0,00	800,00		21,00	21,00	17,90	17,90	14,70	14,70
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	3,60	28,80	46,80	24,50	39,80	20,20	32,80
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	3,70	48,10	66,60	40,90	56,60	33,70	46,60
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	3,80	68,40	87,40	58,10	74,30	47,90	61,20
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	3,90	89,70	109,20	76,20	92,80	62,80	76,40
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	4,00	112,00	132,00	95,20	112,20	78,40	92,40
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	4,10	135,30	155,80	115,00	132,40	94,70	109,10
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	4,25	161,50	182,80	137,30	155,40	113,10	128,00
ab	51.601,00	ab	4.301,00			**206,00**		**175,10**		**144,20**

Anlage 2 **Kinder im Alter von 0-3 Jahren mit einer Betreuungszeit von durchschnittlich 10 Stunden**

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)
0,00	9.600,00	0,00	800,00		21,00	21,00	17,90	17,90	12,50	12,50
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	3,80	30,40	49,40	25,80	42,00	18,10	29,40
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	3,90	50,70	70,20	43,10	59,70	30,20	41,80
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	4,00	72,00	92,00	61,20	78,20	42,80	54,70
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	4,10	94,30	114,80	80,20	97,60	56,10	68,30
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	4,20	117,60	138,60	100,00	117,80	70,00	82,50
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	4,30	141,90	163,40	120,60	138,90	84,40	97,20
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	4,45	169,10	191,40	143,70	162,70	100,60	113,90
ab	51.601,00	ab	4.301,00			**231,00**		**196,40**		**161,70**

Anlage 3 **Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung mit einer Betreuungszeit bis 6 Stunden**

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)
0,00	9.600,00	0,00	800,00		16,00	16,00	13,60	13,60	11,20	11,20
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	2,80	22,40	36,40	19,00	30,90	15,70	25,50
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	2,90	37,70	52,20	32,00	44,40	26,40	36,50
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	3,00	54,00	69,00	45,90	58,70	37,80	48,30
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	3,10	71,30	86,80	60,60	73,80	49,90	60,80
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	3,25	91,00	107,30	77,40	91,20	63,70	75,10
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	3,40	112,20	129,20	95,40	109,80	78,50	90,40
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	3,55	134,90	152,70	114,70	129,80	94,40	106,90
ab	51.601,00	ab	4.301,00			**157,00**		**133,50**		**109,90**

Anlage 4 **Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung mit einer Betreuungszeit von 10 Stunden**

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)
0,00	9.600,00	0,00	800,00		16,00	16,00	13,60	13,60	11,20	11,20
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	3,00	24,00	39,00	20,40	33,20	16,80	27,30
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	3,10	40,30	55,80	34,30	47,40	28,20	39,10
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	3,20	57,60	73,60	49,00	62,60	40,30	51,50
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	3,30	75,90	92,40	64,50	78,50	53,10	64,70
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	3,45	96,60	113,90	82,10	96,80	67,60	79,70
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	3,60	118,80	136,80	101,00	116,30	83,20	95,80
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	3,75	142,50	161,30	121,10	137,10	99,80	112,90
ab	51.601,00	ab	4.301,00			**169,00**		**143,70**		**118,30**

Anlage 5 **Kinder im Grundschulalter mit einer Regelbetreuungszeit von bis zu 4 Stunden**

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)
0,00	9.600,00	0,00	800,00		13,00	13,00	11,10	11,10	9,10	9,10
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	2,00	16,00	26,00	13,60	22,10	11,20	18,20
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	2,10	27,30	37,80	23,20	32,10	19,10	26,50
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	2,20	39,60	50,60	33,70	43,00	27,70	35,40
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	2,30	52,90	64,40	45,00	54,70	37,00	45,10
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	2,45	68,60	80,90	58,30	68,80	48,00	56,60
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	2,60	85,80	98,80	72,90	84,00	60,10	69,20
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	2,85	108,30	122,60	92,10	104,20	75,80	85,80
ab	51.601,00	ab	4.301,00			**137,00**		**116,50**		**95,90**

Anlage 6 **Kinder im Grundschulalter mit einer Betreuungszeit von durchschnittlich 6 Stunden**

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)
0,00	9.600,00	0,00	800,00		13,00	13,00	11,10	11,10	9,10	9,10
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	2,10	16,80	27,30	14,30	23,20	11,80	19,10
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	2,20	28,60	39,60	24,30	33,70	20,00	27,70
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	2,30	41,40	52,90	35,20	45,00	29,00	37,00
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	2,40	55,20	67,20	46,90	57,10	38,60	47,00
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	2,55	71,40	84,20	60,70	71,60	50,00	58,90
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	2,70	89,10	102,60	75,70	87,20	62,40	71,80
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	2,85	108,30	122,60	92,10	104,20	75,80	85,80
ab	51.601,00	ab	4.301,00			**147,00**		**125,00**		**102,90**

Beschlüsse der 03. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.11.2014

B/03/55/2014
Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 01.07.2010 folgende Personen in den Behindertenbeirat:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Verband/ Einrichtung
1.	Schrapel	Rena	
2.	Mettke	Doreen	MOL Werkstätten der Lebenshilfe Mol e.V.
3.	Burek	Cornelia	Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose
4.	Kohring	Marina	Sozialpark MOL e.V./ REKIS Strausberg
5.	Hinz	Marina	Sozialer Hilfeverband Strausberg e.V.
6.	Kneppenberg	Christel	
7.	Hacker	Stefanie	
8.	Holzkamm	Peter	

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/03/56/2014
Berufung eines weiteren sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales benennt die Stadtverordnetenversammlung folgenden weiteren sachkundigen Einwohner:

Herr Olaf Grigoleit (Vorschlag der CDU-Fraktion)

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/03/57/2014
Bestellung des Stadtwehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Stadtbrandmeister Kamerad Uwe Schmidt zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren ernannt wird.
Kamerad Uwe Schmidt wird zum Stadtwehrführer bestellt.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/03/58/2014
Bestellung des stellvertretenden Stadtwehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Erste Hauptbrandmeister Kamerad Lars David zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren ernannt wird.
Kamerad Lars David wird zum stellvertretenden Stadtwehrführer bestellt.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/03/59/2014
Bestellung des stellvertretenden Stadtwehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Erste Hauptbrandmeister Kamerad Jürgen Schulz zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren ernannt wird.
Kamerad Jürgen Schulz wird zum stellvertretenden Stadtwehrführer bestellt.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/03/60/2014
Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Strausberg in dem Aufsichtsrat Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) und Sitzverteilung
Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) entsendet die Stadtverordnetenversammlung Strausberg 6 Vertreter in den Aufsichtsrat.

Die 6 Vertreter werden durch folgende Fraktionen benannt:

- DIE LINKE	2
- SPD	1
- CDU	1
- U.f.W. Pro Strausberg	1
- DIE FRAKTION – grün, liberal und bürgernah	1

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/03/61/2014
Gremienwahl zur namentlichen Besetzung der Vertreter der Fraktionen im Aufsichtsrat der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG)
Die Stadtverordnetenversammlung entsendet in den Aufsichtsrat der SWG folgende Mitglieder:

<u>für die Fraktion DIE LINKE</u>
Herr Ronny Kühn, Herr Bernd Sachse
<u>für die Fraktion SPD</u>
Frau Christel Kneppenberg
<u>für die Fraktion CDU</u>
Herr Udo Lungwitz
<u>für die Fraktion U.f.W. Pro Strausberg</u>
Herr Wolfgang Winkelmann
<u>für die Fraktion DIE FRAKTION – grün, liberal und bürgernah</u>
Herr Robert Krause

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

B/03/62/2014
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.11.2014 die folgende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Allgemeines
§ 2 Konstituierende Sitzung
§ 3 Präsidium der Stadtverordnetenversammlung
§ 4 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

§ 5 Fraktionen
§ 6 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
§ 7 Tagesordnung
§ 8 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen
§ 9 Zuhörer
§ 10 Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen /Beteiligung von Betroffenen / Aktuelle Stunde
§ 11 Sitzungsleitung und -ablauf
§ 12 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung
§ 13 Redeordnung
§ 14 Geschäftsordnungsanträge
§ 15 Abstimmungen
§ 16 Wahlen
§ 17 Niederschriften
§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung
§ 19 Verfahren in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung
§ 20 Abweichende Regelungen für den Hauptausschuss
§ 21 Abweichende Regelungen für die Fachausschüsse
§ 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die in der Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 2 Konstituierende Sitzung (§§ 33, 34 BbgKVerf)

(1) Die Einberufung der ersten Sitzung (spätestens am 30. Tag nach der Wahl) erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung.
Die Eröffnung und Leitung der Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Unter dessen Leitung wird der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende) gewählt.

(2) Der Vorsitzende übernimmt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung die weitere Sitzungsleitung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus Ihrer Mitte zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden gemäß § 40 BbgKVerf einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

(4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
2. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
3. Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
4. Werksausschuss des Eigenbetriebes „Kommunal-Service Strausberg“
5. Werksausschuss des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“

(5) Die Aufgaben der Fachausschüsse sind in Anlage 1 geregelt.

(6) Die personelle Stärke und die namentliche Besetzung des Hauptausschusses und der Fachausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch einen Stadtverordnetenbeschluss festgelegt. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob und wie viele stimmberechtigte sachkundige Einwohner, die nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse sein dürfen, in die Fachausschüsse berufen werden.

(7) Für jeden Stadtverordneten der Mitglied des Hauptausschusses oder eines Fachausschusses ist, ist ein Vertreter zu bestimmen. Vertreter können sich gegenseitig vertreten.

§ 3 Präsidium der Stadtverordnetenversammlung

(1) Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertretern und dem Bürgermeister. Es wird vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einberufen und geleitet.

(2) Das Präsidium berät den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben und unterstützt ihn insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.“

§ 4 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Beabsichtigt ein Stadtverordneter sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Fragen und Anträge zu stellen, sind diese in schriftlicher Form mit einer kurzen Begründung versehen dem Vorsitzenden oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Für die Frist findet § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung Anwendung.

§ 5 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Fraktionsbildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.
Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen.
Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beratung von Angelegenheiten, die in der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, hat in geschlossener Fraktionssitzung zu erfolgen.

§ 6 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel alle zwei Monate donnerstags ab 18.00 Uhr durchgeführt.

(4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(5) Die vereinfachte Einberufung einer Stadtverordnetenversammlung ist schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes und gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Anträge, bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

§ 7 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
b) einer Fraktion oder
c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Beschlussvorlagen können von dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion oder von mindestens drei Stadtverordneten eingereicht werden.

(4) Der Einreicher hat jederzeit das Recht seine Vorlage zurück zu ziehen oder zu ändern. Zieht der Einreicher seine Beschlussvorlage zurück, kann eine Fraktion die Beschlussvorlage übernehmen. Fortan gilt die übernehmende Fraktion als Einreicher.

(5) Der Vorsitzende kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Bürgermeister entscheiden, einen Antrag zur Tagesordnung auf die nächstfolgende Sitzung zu verlegen, wenn dies aufgrund einer Vielzahl bereits vorliegender Anträge oder im Interesse eines sinnvollen Ablaufs der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist. Er hat diese Entscheidung und deren Begründung dem Einreicher unverzüglich und den Stadtverordneten zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(6) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese auf Antrag erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet (Dringlichkeit). Eine Angelegenheit ist dann dringlich, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne das Nachteile entstehen würden, die nicht wieder rückgängig zu machen sind. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen und über die begründete Erweiterung ist zu beschließen.

§ 8 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen
(§ 36 BbgKVerf)

(1) Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton und Bildaufzeichnungen entsprechend.

(3) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 9 Zuhörer (§ 36 BbgKverf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 10 Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen / Beteiligung von Betroffenen / Aktuelle Stunde (§ 13 BbgKVerf)

(1) Anfragen der Stadtverordneten oder der Fraktionen an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind schriftlich zwei Tage vor der Sitzung bis spätestens 08.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.
Alle Anfragen und Vorschläge müssen kurz und sachlich formuliert sein. Die Fragen werden vom anfragenden Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung vorgelesen, in dessen Abwesenheit von einem von ihm benannten Fraktionsmitglied, und dann vom Bürgermeister beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage und bis zu 3 Nachfragen stellen.

(2) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung zu beantworten.

(3) Mit Einverständnis des Fragestellers wird die Anfrage schriftlich bis zur nächsten öffentlichen Sitzung beantwortet.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige anhören. Die Anhörung ist zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

(5) Auf Antrag einer Fraktion führt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Problemen eine Aktuelle Stunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.

(3) Für bestimmte Angelegenheiten ist im Einzelfall die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

(4) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster und zweiter Vertreter an seine Stelle. Der Vorsitzende gibt die Leitung ab, wenn er zur Sache sprechen will. Bei länger andauernden Sitzungen kann der Vorsitzende vorübergehend die Leitung dem Vertreter übergeben.

(5) Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

(6) In der Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Stadtverordnete und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mahnung oder einen Verweis auffordern, dies zu unterlassen. Bei fortgesetzter Störung kann er einzelne Zuhörer oder Gruppen von Zuhörern aus dem Raum weisen. Gegebenenfalls kann er die Räumung des Sitzungssaales veranlassen.

(7) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung,
b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
c) Feststellung der Tagesordnung,
d) Bericht des Bürgermeisters,
e) Einwohnerfragestunde,
f) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
j) Schließung der Sitzung.

(8) Abweichungen von dieser Reihenfolge werden mit der Tagesordnung bzw. im Verlauf der Sitzung durch die Stadtverordneten beschlossen.

(9) Der Bericht des Bürgermeisters ist den Stadtverordneten spätestens am 3. (dritten) Kalendertag vor der Sitzung in schriftlicher Kurzfassung zu übergeben (Thesen, Zahlenangaben). Der Bürgermeister soll in seinem mündlichen Bericht nur Schwerpunkte behandeln und eine Redezeit von 30 Minuten nicht überschreiten.

(10) Zu einer Erklärung erteilt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort. Erklärungen sind unter Angabe des Sachverhaltes vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung beim Vorsitzenden anzumelden. Erklärungen können von Stadtverordneten oder von Fraktionen abgegeben werden.

(11) Die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter haben regelmäßig das Recht am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen. Weitere Beschäftigte der Stadtverwaltung sind im Auftrag des Bürgermeisters zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern dies der Klärung von Sachverhalten dient.

§ 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Jede Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Beschlussvorlagen werden nicht vor der Einwohnerfragestunde zur Beratung aufgerufen.

(5) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.
Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 13 Redeordnung

(1) Jeder Stadtverordnete darf zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist jederzeit auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften der Stadt ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.

(2) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er den Vorsitz seinem nächsten nicht verhinderten Stellvertreter.

(3) Anderen Teilnehmern an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden, des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadtverordneten und nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Rederecht eingeräumt werden.

(4) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten, Redebeiträge der Fraktionen oder Ausschüsse zehn Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Der Einbringer einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Stadtverordneten aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 15 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.

(3) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu antworten. Die Liste mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung wird der Niederschrift der Sitzung beigefügt.

(4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

§ 16 Geheime Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

(1) Für die Durchführung von Wahlen beruft die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Für die Mitglieder in der Wahlkommission bestimmen die Fraktionen Stellvertreter.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
d) die Tagesordnung,
e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
j) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der-Stadtverordnetenversammlung zu unterschreiben. Die Niederschriften sind nach erfolgter Unterschrift des/der Vorsitzenden zeitnah auf der Internetseite der Stadt Strausberg zu veröffentlichen.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit den Unterlagen zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüssen (Hauptausschuss und Fachausschüsse) gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder im Folgenden andere Regelungen getroffen werden oder sich die Ausschüsse eine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus den Mitgliedern des Ausschusses eine ständige Wahlkommission in der Stärke von zwei Stadtverordneten gebildet. Ist ein Mitglied der Wahlkommission nicht anwesend, kann für die Zeit ein Stellvertreter durch Beschluss benannt werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 36 Abs.2 BbgKVerf entsprechend.

(4) Den Stadtverordneten ist auf Anfrage von der Einladung und der Tagesordnung der Ausschüsse durch den Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Kenntnis zu geben.

(5) Fraktionslosen Stadtverordneten, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, werden die Unterlagen aller Ausschüsse zugesandt.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind deren Mitgliedern zu übersenden.

(7) Die Stadtverordneten können die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse beim Sitzungsdienst einsehen und diese auf Anforderung erhalten.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den 1. und ggfs. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern.

(9) § 3 findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.

(10) Die Ladung muss mindestens 4 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladung auch fernmündlich erfolgen und die Ladungsfrist auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen.

(11) In der Sitzung der Ausschüsse erfolgt abweichend von § 11 Abs.7 keine Einwohnerfragestunde. Anstelle des Berichts des Bürgermeisters erfolgt eine Information des Ausschussvorsitzenden und ggfs. des Bürgermeisters oder der Fachbereichsleiter. § 11 Abs.9 findet keine Anwendung.

§ 20 Abweichende Regelungen für den Hauptauschuss

(1) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden in der Regel alle zwei Monate montags ab 18.30 Uhr durchgeführt.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Ausschussvorsitzenden werden über die Tagesordnung informiert. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält ein ständiges Rederecht. Die Ausschussvorsitzenden werden zu Sachverhalten, die in den Kompetenzbereich ihrer Ausschüsse fallen, eingeladen und erhalten dazu Rederecht.

§ 21 Abweichende Regelungen für die Fachausschüsse

(1) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden aufgrund eines festgelegten Terminplans durchgeführt.

(2) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Dieses umfasst das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. § 4 Abs.3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Begrenzung der Redezeit nach § 13 Abs.4 ist nicht zwingend und kann im Bedarfsfall überschritten werden. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner. Auf Antrag kann der Abschluss der Rednerliste beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.03.2009 in ihrer Fassung der letzten Änderung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Strausberg, 06.11.2014
gez. Steffen Schuster
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 zu § 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Stadt Strausberg Aufgabenbereiche der ständigen Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

1. Allgemeine Zuständigkeit

(1) Die Ausschüsse beraten die Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches und stimmen sich bei übergreifenden Problemen mit den betreffenden Ausschüssen ab.

(2) Die Ausschüsse beraten die von den zuständigen Fachbereichen vorbereiteten Beschlussvorlagen und geben Empfehlungen zu deren Veränderungen und/oder zur Beschlussfassung im Plenum der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Hauptausschuss.

(3) Die Ausschüsse empfehlen den zuständigen Fachbereichen die Vorbereitung von Entscheidungen für das Plenum der Stadtverordnetenversammlung bzw. für den Hauptausschuss. Im Ausnahmefall bereiten sie selbst solche Entscheidungen vor.

(4) Die Ausschüsse kontrollieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses und arbeiten dabei mit den jeweiligen Fachbereichen zusammen.

(5) Die Ausschüsse beraten Satzungen, Verordnungen und Verträge in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Haushaltspläne der zuständigen Fachbereiche und die Verwendung der Haushaltsmittel und geben Empfehlungen zur Beschlussfassung.

2. Die Ausschüsse beraten im Einzelnen zu folgenden Aufgabenbereichen:

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

(1) Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung
(2) Haushaltsplan und Haushaltssatzung
(3) Haushaltsnachtragssatzung
(4) Haushaltskonsolidierungskonzept
(5) Jahresrechnung und Entlastung des/der Bürgermeisters/in
(6) Prüfberichte, einschließlich der Eigenbetriebe
(7) Aufnahme von Krediten
(8) Über- und außerplanmäßige Mittel über 25.000,00 €
(9) Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten für Dritte
(10) Öffentliche Abgaben und Entgelte
(11) Vergabe von Kommunalvermögen
(12) Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung, die mit finanziellen Konsequenzen bzw. mit Konsequenzen für die örtliche Wirtschaft verbunden sind
(13) Entwicklung der kommunalen Wirtschaft und Infrastruktur
(14) Wirtschaftsförderung
(15) Tourismus
(16) Entwicklung der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
(17) Mitwirkung der Stadt Strausberg im Wasserverband Strausberg-Erkner
(18) Konzessionsverträge
(19) Lokale Agenda

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

(1) Stadtentwicklung und Stadtmarketing, sektorale Entwicklungskonzeptionen und Rahmenpläne und Marketing für die Gesamtstadt sowie Lokale Agenda 21
(2) Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung, Bebauungsplanung und Grünordnungsplanung
(3) Verkehrsplanung, Konzeptionen und Ausführung einschließlich Lärmminderungsplanung, Umweltverträglichkeitsplanung und landschaftspflegerische Begleitplanung
(4) Erneuerung der Strausberger Altstadt und Weiterentwicklung von Siedlungen des komplexen Wohnungsbaus, Vergabe von Fördermitteln für kleinteilige Maßnahmen
(5) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in besonderen Fällen, die z.B. mit tiefgreifenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind
(6) Wohnungsbauförderung und andere wohnungspolitische Angelegenheiten
(7) Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge
(8) öffentliche Grünflächen, Entwicklung des Stadtwaldes und Regelung der Jagd im Stadtwald sowie Kleingartenwesen
(9) Gewässerschutz sowie Entwicklung stehender und fließender Gewässer
(10) Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes und des Waldes
(11) öffentliche Hochbaumaßnahmen
(12) Beurteilung von Konzepten bei Grundstücksvergaben
(13) Architektur- und Städtebauwettbewerbe
(14) Standortplanung für öffentliche Vorhaben
(15) Denkmalschutz

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

(1) Freiwillige und Pflichtaufgaben im schulischen Bereich
(2) Städtepartnerschaften
(3) Pläne bzw. Leitlinien der Kulturentwicklung, der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen Tätigkeit und der Sportbetreibung, einschließlich von Vorgaben zur Gestaltung von Stadtfesten
(4) Planung, Bau, Ausbau, Erhalt und Betreibung von Kultur-, Kinder-, Jugend-, Sport- und Sozialeinrichtungen
(5) Tarife und Eintrittspreise für Kultur-, Kinder-, Jugend- und Sporteinrichtungen sowie Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Horte
(6) Belegung, Arbeit und Entwicklung kommunaler Kindertagesstätten
(7) Übergabe kultureller, sozialer, jugendpolitischer, sportlicher und freizeitbezogener Einrichtungen an freie Träger
(8) Benennungen und Umbenennungen von Straßen, Plätzen und Einrichtungen der Stadt Strausberg

(9) Betreuung sozial schwacher und obdachloser Einwohner
(10) Denkmalschutz und Denkmalpflege
(11) Vergabe von Fördermitteln zur Unterstützung von Kultur-, Jugend-, Sport-, sozialen und Bürgervereinen sowie an Initiativen auf den diesbezüglichen Gebieten aus dem Stadthaushalt
(12) Nutzungskonzeptionen, -richtlinien und Belegungspläne für kulturelle, jugendpolitische, sportliche und soziale Einrichtungen sowie für Stätten der Freizeitgestaltung
(13) Unterstützung von Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der kulturellen, kinder- und jugendpolitischen, sportlichen und sozialen Tätigkeit
(14) Familien-, Senioren- und Behinderteninteressen
(15) Künstlerische Wettbewerbe, diesbezüglich Gutachten und Aufträge für Kunstwerke
(16) Ehrungen entsprechend der Ehrensatzung

Werksausschüsse
Die Ausschüsse übernehmen die Aufgaben nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung der Eigenbetriebe „Kommunal-Service Strausberg“ (KSS) sowie „Stadtforst Strausberg“.

B/03/63/2014
Hauptsatzung der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Hauptsatzung der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 06.11.2014

Auf der Grundlage des § 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.11.2014 folgende Hauptsatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Allgemeines
§ 2 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Rechtsstellung, Ortsteile
§ 3 Wappen und Dienstsiegel
§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 7 Beiräte und weitere Beauftragte
§ 7 a Kinder- und Jugendparlament
§ 8 Ehrenbuch
§ 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
§ 10 Entscheidungsvorbehalte
§ 11 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Ortsbeirat
§ 14 Rechte des Ortsbeirates
§ 15 Gemeindebedienstete
§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 17 Bekanntmachungen
§ 18 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines (§§ 18, 27 BbgKVerf)
(1) Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
(2) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 2 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Rechtsstellung, Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)
(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Strausberg“. Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
(2) Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg, Hohenstein und Ruhlsdorf.
(3) In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein. Spitzmühle, Torfhaus und Jenseits des Sees sind Wohnplätze der Stadt Strausberg.

§ 3 Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)
(1) Die Stadt führt ein Wappen.
(2) Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreiberg (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widersehenden Strauß, Rumpf in silbernschwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.
(3) Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.
(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Namen und Stadtwappen der Stadt.
Das Dienstsiegel wird ohne die in Absatz 1 dargestellte Farbgebung geführt.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
   2. Einwohnerversammlungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs.1 Nr.1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer **„Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg“** näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
(§§ 13,36 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht der Einsichtnahme kann vor den Sitzungen zu den üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros in der Stadtverwaltung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, wahrgenommen werden.

(3) Während der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse liegen die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme aus.

§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die gleichzeitig Aufgaben der sozialen Integration von Behinderten, Senioren und Ausländern wahrnimmt.
   Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein in Abs. 1 genanntes Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder seine Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 7 Beiräte und weitere Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

(1) Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Bürgermeisters benennt die Stadt Strausberg

   1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
   2. einen Sportbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Sportler der Stadt
   3. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung
   4. einen Agendabeirat zur Durchsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt mit den Arbeitsgruppen
   - Bauen und Umwelt
   - Wirtschaft und Tourismus
   - Jugend, Bildung und Soziales.

(2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 7 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder der Beiräte, die Einwohner der Stadt Strausberg sein sollen, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen in der Stadt Strausberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
   Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
   Dem Beirat wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

(7) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäftslage erfordert, zu öffentlichen Beratungen zusammen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht.
   Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.
   Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Beiräte haben ausschließlich empfehlenden Charakter.

(8) Die Beiräte sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 20 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 7 a Kinder- und Jugendparlament

(1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.

(2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind und/oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens sieben und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von sieben unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments.

(5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 7 Abs.6 entsprechende Anwendung.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort.

(7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgKVerf.

(8) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen.
Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

(9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.

(10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.

(11) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments eine Aufwandsentschädigung. Die Regelungen zu den Beiräten in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)

(1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.

(2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen mit Ausnahme des Sportehrenbriefes hat der Hauptausschuss.

(3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 BbgKVerf)

Der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 25.000 €.

§ 10 Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Die Auskunft erstreckt sich

1. bei nichtselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe

des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
4. auf entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(3) Jede Änderung der gemäß Abs.1 und 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Vorsitzenden allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der „Neuen Strausberger Zeitung“ unter „Stadtverordnetenversammlung aktuell“.

§ 12 Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)
(1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden.
(2) Auf Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3, Satz 1 BbgKVerf) berufen werden.

§ 13 Ortsbeirat (§§ 45 bis 48 BbgKVerf)
Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.
Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.

§ 14 Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)
(1) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(2) Dem Ortsbeirat werden nach Maßgabe des Haushalts jährlich finanzielle Mittel zur Förderung von Vereinen und Verbänden, der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt.

§ 15 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)
(1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13.
Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über

a. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
b. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. 1 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
(3) Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 17 Bekanntmachungen (BekanntmV, § 36 BbgKVerf)
(1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.
(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg. Das Amtsblatt ist Bestandteil der „Neuen Strausberger Zeitung“. Die sonstigen Schriftstücke der Stadt, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden ebenfalls im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, zu jedermanns Einsicht während

der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(4) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 (acht) Kalendertage vor dem Sitzungstag in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht.

(6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates mindestens 8 (acht) Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/ Ecke Garziner Straße, bekannt gemacht. Hierbei wird der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

(7) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse mindestens 4 (vier) volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Strausberg

- im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
- Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
- Am Annatal 62
- im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
- auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
- im Ortsteil Hohenstein Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße

bekannt gemacht.
Hierbei wird der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für die Sitzung des Hauptausschusses gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

(8) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen sowie Hinweise zu Stellenausschreibungen in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg (Märkisches Echo).

(9) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Strausberg unter „Stadtverordnetenversammlung aktuell“ zugänglich gemacht.
Dies gilt auch für die Beschlüsse der Werksausschüsse in Angelegenheiten, die dem Werksausschuss zur eigenen Entscheidung übertragen sind, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

(10) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(11) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. 2 erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 18 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
(§§ 30, 45 BbgKVerf)
Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2010 (Beschluss-Nr.: 19/259/2010) außer Kraft.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, den 06.11.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/03/64/2014
Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg
Die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

Aufwandsentschädigungssatzung
der Stadt Strausberg vom 06.11.2014

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-

Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stadtverordnete, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder des Ortsbeirats Hohenstein, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder der aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Strausberg errichteten Beiräte.

§ 2
Grundsätze

(1) Die Stadtverordneten erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld.
(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax, Internet sowie Fahrkosten abgegolten.
(3) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.
(4) Daneben werden Verdienstausfall und bei durch den Hauptausschuss genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 113 €.
(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher in Hohenstein beträgt 125 €.
(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Hohenstein beträgt 25 €.

§ 4
Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 350 €
b) der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es sich nicht um den hauptamtlichen Bürgermeister handelt 150 €
c) die Fraktionsvorsitzenden 125 €
d) die Ausschussvorsitzenden 50 €

Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5
Beiräte

Die Mitglieder der Beiräte erhalten Ersatz für die nachgewiesenen Auslagen, die ihnen durch die Beratungstätigkeit gemäß § 7 Abs.1 Hauptsatzung der Stadt Strausberg entstanden sind.
Der Auslagenersatz wird nur auf der Grundlage einer Einladung in Verbindung mit dem Rederecht zu den jeweiligen Sitzungen gewährt.

§ 6
Vertretung

(1) Stellvertretern oder mit der Stellvertretung Beauftragten nach § 3 Abs. 2 sowie nach § 4 Buchstabe a - d wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Der Vertretene hat die Dauer seiner Abwesenheit schriftlich beim Sitzungsdienst anzuzeigen und den mit der Vertretung Beauftragten zu benennen.
(2) Wird die Vertretung länger als 3 Monate wahrgenommen, hat der Vertreter ab dem 4. Monat Anspruch auf 100 %.

§ 7
Sitzungsgelder

(1) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 werden für Stadtverordnete und Mitglieder des Ortsbeirates Hohenstein Sitzungsgelder in folgender Höhe gewährt:

a) für die Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung 13 €
b) für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses und der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung 13 €
c) für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, wenn diese nachweislich der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung, einer Sitzung des Hauptausschusses oder der Ausschüsse gelten, begrenzt auf jeweils eine Sitzung im Monat 13€.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten darüber hinaus für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €.
(3) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die sachkundigen Einwohner 16 €.
(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhält ein Mitglied pro Beirat 16,00 €, soweit auf Einladung mit Rederecht die Teilnahme zur Interessenvertretung erforderlich ist.
(5) Stadtverordneten bzw. deren Vertretern und sachkundigen Einwohnern wird nur für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
(3) Der Höchstsatz für die Kinderbetreuung beträgt 13 € je Stunde.
(4) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.
(5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
(6) Verdienstausfall wird für die Erfüllung aller Aufgaben, die zur Ausübung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, gewährt. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Hauptausschuss.
(7) Zum glaubhaft machen bzw. zum Nachweis des Verdienstausfalles sind mitzuteilen bzw. vorzulegen:

1. die regelmäßige Arbeitszeit (einmalig und bei Veränderungen),
2. a) eine Verdienstausfallbescheinigung oder
   b) eine Vergütungsbescheinigung oder
   c) eine Bestätigung über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
3. den Beginn und das Ende der ausgefallenen Arbeitszeit. Die Wegezeit, die zurückgelegte Strecke und das benutzte Verkehrsmittel sind gesondert auszuweisen.
4. Eine Kopie der Einladung oder ein Verweis der Einladung (außer Stadtverordnetenversammlungen und Ausschusssitzungen, bei denen der Stadtverordnete oder der sachkundige Einwohner Mitglied ist).

(8) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 9
Reisekostenvergütung

Für die vom Hauptausschuss genehmigten Dienstreisen ist für Stadtverordnete und Mitglieder der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

§ 10 Fahrkostenerstattung

Fahrten zu Sitzungen der einzelnen Gremien sind keine Dienstreisen im Sinne des § 9.
Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.
Den Mitgliedern der Beiräte werden die nachgewiesenen Fahrkosten zu den Sitzungen erstattet, an denen die Teilnahme auf Einladung mit Rederecht zur Interessenvertretung erforderlich ist.

§ 11
Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses der Eigenbetriebe erhalten Sitzungsgeld nach § 7, Verdienstausfall nach § 8 und Reisekostenvergütung nach § 9.

§ 12
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 wird jeweils für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
(2) Sitzungsgeld gemäß § 7 wird vierteljährlich für das vorangegangene Quartal gezahlt.
(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Stadtverordneter, sachkundiger Einwohner, Mitglied des Ortsbeirates von Hohenstein, Mitglied des Werksausschusses des Eigenbetriebes oder Beiratsmitglied wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
(4) Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
(5) Die Auszahlung aller Beträge nach dieser Satzung, erfolgt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 05.11.2009 (Beschluss-Nr.: 12/170/2009) außer Kraft.

Strausberg, den 06.11.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/03/65/2014
Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für 2015

Die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2015 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung) vom 06.11.2014

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des LandesBrandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.11.2014 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Strausberg erhebt

a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
b) Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden ab 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	375 v. H.
3. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 3
In-Kraft-Treten

(1) Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg vom 10.10.2013 außer Kraft.

Strausberg, den 06.11.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/03/66/2014
Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2011

Der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2011 für die nachfolgenden Produkte wird zugestimmt.

424.02.02	091001	EM002	Investitionszuschuss Schwimmhalle	25.000,00 €
552.01.02	091001	EM027	Sanierung Igelpfuhl	26.502,75 €
538.01.01	091002	EM079	Stadtgraben RW Müncheberger Str.	58.605,43 €
541.01.01	091002	EM033	Ausbau Bahnübergang Hegermühlenstr.	182.050,19 €
541.01.01	091002	EM034	Ausbau Bahnübergang Hohensteiner Ch.	27.967,07 €
541.01.01	091002	EM074	Bahnübergang Fr.-Ebert-Str.	10.692,90 €
551.01.02	091002	EM057	Ersatzpflanzungen Bäume	36.704,12 €
111.06.02	091001	EM006	Allgemeines Grundvermögen Altanschließerbeiträge	720.669,45 €
				1.088.191,91 €

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

B/03/67/2014
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Südcenter)

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5179, Flur 22, Flurstück 523, Größe 9224 m², Am Försterweg 93, ist entbehrlich.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 340.000,00 € zu verkaufen.
Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
18 Dafürstimmen, 5 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen

B/03/68/2014
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 55/14 „Garzauer Straße/ Altlandsberger Chaussee“

1. Die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 55/14 „Garzauer Straße/Altlandsberger Chaussee“ wird beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 367, 371, 372, 394, 396, 430, 432, 433, 435 sowie Teilflächen der Flurstücke 506/8 und 765 der Flur 8, Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich s. Planausschnitt). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 35 ha.
2. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebauliche Neuordnung von Flächen der ehem. Fernmeldestelle I und II der Deutschen Post der DDR. Dabei soll einerseits die Weiternutzung von bereits baulich geprägten Bereichen ermöglicht werden sowie andererseits die Umwelt- und Naturschutzbelange dauerhaft Berücksichtigung finden. Im Bebauungsplan sollen daher überwiegend Flächen für den Wald, private Grünflächen, ein eingeschränktes Gewerbe- bzw.

Mischgebiet und Sondergebiete gem. § 10 BauNVO ausgewiesen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße/ Altlandsberger Chaussee“

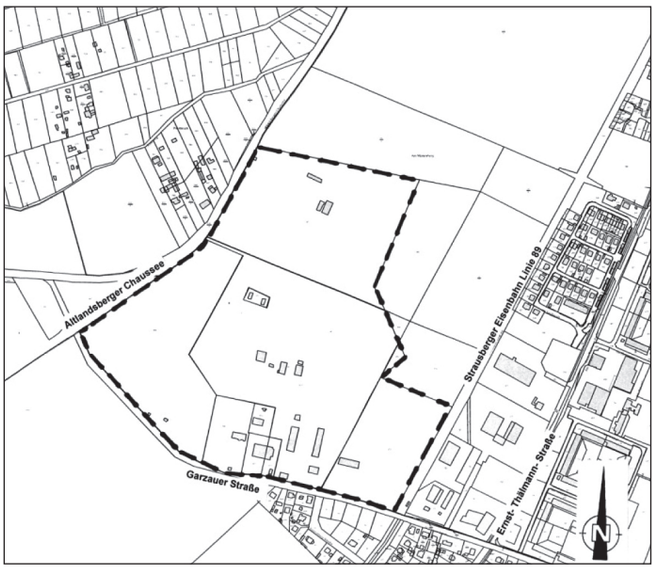

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/03/69/2014
8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich Garzauer Straße/ Altlandsberger Chaussee, Aufstellungsbeschluss

1. Die Einleitung eines Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.09.2004 für den Bereich Garzauer Straße/ Altlandsberger Chaussee wird beschlossen. Das Verfahren soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltprüfung) durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 367, 371, 372, 394, 396, 430, 432, 433, 435 der Flur 8, Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich s. Planausschnitt). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 35 ha.
2. Ziel und Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung von Flächen für Versorgungsanlagen (Bestand), TK-Telekom, zu Flächen für Wald, Sondergebiet gem. § 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kultur und Freizeit“ und gemischte Baufläche gem. § 1 Nr. 2 BauNVO.
3. Das Verfahren soll parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 55/14 „Garzauer Straße/ Altlandsberger Chaussee“ durchgeführt werden.

Geltungsbereich der 8. Änderung

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/03/70/2014
Satzung der Stadt Strausberg zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Strausberg - Fasanenpark gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (Klarstellungssatzung Fasanenpark)

Die Satzung der Stadt Strausberg zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Strausberg - Fasanenpark gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (Klarstellungssatzung Fasanenpark) wird hiermit beschlossen (Geltungsbereich s. Kartenausschnitt).

Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Fasanenpark

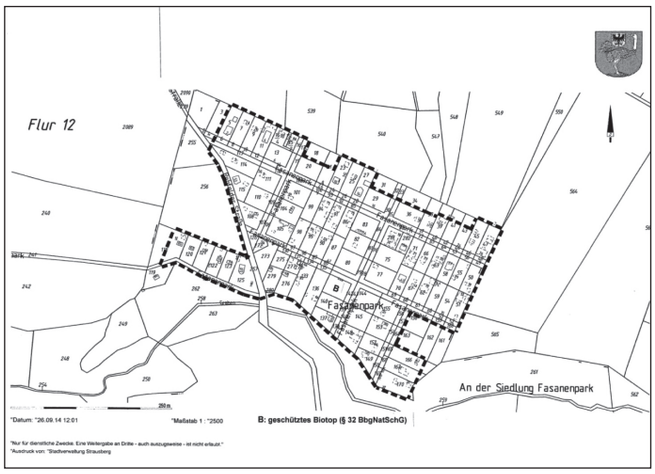

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Satzung der Stadt Strausberg zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Strausberg- Fasanenpark gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung Fasanenpark) vom 06.11.2014

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) – Fassung ab 20. September 2013- in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 06.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das in der Anlage im Maßstab 1: 1.000 (im Original) durch unterbrochene Linie abgegrenzte Gebiet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Eine verkleinerte Abbildung der Anlage ist Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 7 der Gemarkung Strausberg (Bezeichnung der Flurstücke zum Stichtag 26.09.2014):
5, 6 (Flurstück im Straßenland), 7, 8 (Flurstück im Straßenland), 9, 10 (Flurstück im Straßenland), 11, 12 (Flurstück im Straßenland), 13, 14 (Flurstück im Straßenland), 15/4, 16 (Flurstück im Straßenland), 17 (Flurstück im Straßenland), 19 (Flurstück im Straßenland), 20, 21 (Teilfläche), 22 (Flurstück im Straßenland), 23, 24 (Flurstück im Straßenland), 25, 26 (Flurstück im Straßenland), 27, 28 (Flurstück im Straßenland), 29, 30 (Flurstück im Straßenland), 35 (Flurstück im Straßenland), 36, 37 (Flurstück im Straßenland), 38 (Teilfläche), 39 (Teilfläche), 40 (Flurstück im Straßenland), 41 (Teilfläche), 42 (Flurstück im Straßenland), 43 (Teilfläche), 44 (Flurstück im Straßenland), 45, 46 (Flurstück im Straßenland), 47, 48 (Flurstück im Straßenland), 49 (Flurstück im Straßenland), 50, 51, 52 (Flurstück im Straßenland), 53 (Flurstück im Straßenland), 54, 55, 56 (Flurstück im Straßenland), 57 (Flurstück im Straßen-land), 58, 59, 60 (Flurstück im Straßenland), 61 (Flurstück im Straßenland), 62, 63, 64 (Flurstück im Straßenland), 65 (Flurstück im Straßenland), 66, 67, 68 (Flurstück im Straßenland), 69 (Flurstück im Straßenland), 70, 71, 72 (Flurstück im Straßenland), 73 (Flurstück im Straßenland), 74, 75, 76 (Flurstück im Straßenland), 77, 78 (Flurstück im Straßenland), 79 (Flurstück im Straßenland), 80, 81 (Flurstück im Straßenland), 82, 83, 84 (Flurstück im Straßenland), 85 (Flurstück im Straßenland), 86, 87, 88 (Flurstück im Straßenland), 89 (Flurstück im Straßenland), 90, 91, 92 (Flurstück im Straßenland), 93 (Flurstück im Straßenland), 94, 95, 96 (Flurstück im Straßenland), 97 (Flurstück im Straßenland), 98, 99, 100 (Flurstück im Straßenland), 101, 102 (Flurstück im Straßenland), 103 (Flurstück im Straßenland), 104, 105, 106 (Flurstück im Straßenland), 107 (Flurstück im Straßenland), 108, 109 (Flurstück im Straßenland), 110, 11, 112 (Flurstück im Straßenland), 113 (Flurstück im Straßenland, Teilfläche), 114, 115, 118 (Teilfläche), 120, 121, 122, 123, 124 (Flurstück im Straßenland, Teilfläche), 125, 126, 130 (Flurstück im Straßenland), 131 (Flurstück im Straßenland), 133, 134 (Flurstück im Straßenland), 135 (Flurstück im Straßenland), 136, 137, 138 (Flurstück im Straßenland), 139 (Flurstück im Straßenland), 140, 141, 142 (Flurstück im Straßenland), 143 (Flurstück im Straßenland), 144, 145, 146 (Flurstück im Straßenland), 147 (Flurstück im Straßenland), 148, 149, 150 (Flurstück im Straßenland), 151 (Flurstück im Straßenland), 152, 153, 154 (Flurstück im Straßenland), 155, 156 (Flurstück im Straßenland), 157 (Flurstück im Straßenland), 159 (Flurstück im Straßenland), 160 (Flurstück im Straßenland), 164 (Flurstück im Straßenland), 165 (Flurstück im Straßenland), 166 (Teilfläche), 167 (Teilfläche), 168 (Flurstück im Straßenland), 169 (Flurstück im Straßenland), 170 (Teilfläche), 257 (Flurstück im Straßenland, Teilfläche), 261 (Teilfläche), 272, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284.

§ 2
Klarstellung

Die im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Flurstücke bzw. Flurstücksteile liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fasanenpark der Stadt Strausberg. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 06.11.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Satzung der Stadt Strausberg zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Strausberg - Fasanenpark gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung Fasanenpark)

Die Satzung der Stadt Strausberg zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Strausberg - Fasanenpark (Klarstellungssatzung Fasanenpark, Geltungsbereich s. Kartenausschnitt) wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in der Sitzung am 06.11.2014 beschlossen. Der Beschluss der Klarstellungssatzung Fasanenpark wurde im Amtsblatt Nr. 08/2014 bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung Fasanenpark in Kraft.

Sie haben die Möglichkeit, die Klarstellungssatzung Fasanenpark in der Stadtverwaltung der Stadt Strausberg,

Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.20, während folgender Sprechzeiten

dienstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Die Klarstellungssatzung Fasanenpark steht auch im Internet unter www.stadt-strausberg.de/ Stadtentwicklung Bauen/ Stadtplanung / Bauleitplanung/ Bebauungspläne/ zur Einsicht zur Verfügung.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Strausberg, den 06.11.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

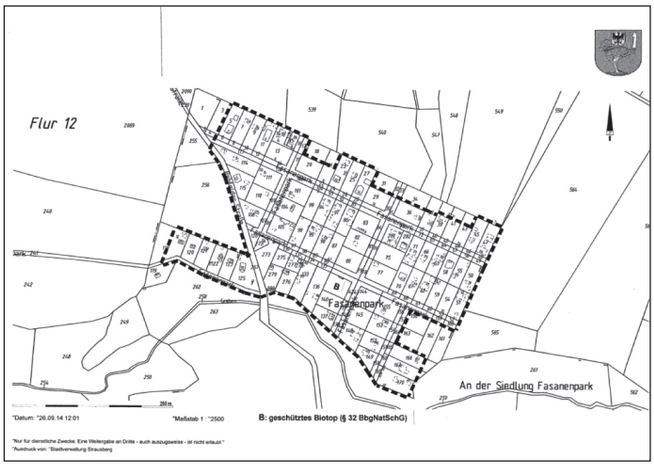

Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten

Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Förderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellungen und - soweit erforderlich - die Sprachförderkurse werden in der besuchten Kita durchgeführt.

Auch Kinder, die im Jahr vor der Einschulung nicht in einer Kita sind, sollen in einer nahegelegenen Kita an einer Sprachstandsfeststellung und gegebenenfalls an einem Sprachförderkurs teilnehmen.
Diese Kinder sind in der Zeit vom **01.12.2014 bis 12.12.2014** persönlich oder telefonisch in einer Kita zur Sprachstandsfeststellung anzumelden.

Alle Kinder, die an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung, die von den Eltern bei der Schulanmeldung vorgelegt wird.

Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung erfolgt auf der Grundlage der SprachfestFörderverordnung – SfFV vom 03.August 2009 (GVBl II S.505).

Strausberg, den 23.10.2014
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Stadt Strausberg
Die Bürgermeisterin

Widmungsverfügung
Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.7.2014 (GVBl. I/14 Nr.:32) wird die folgende Verkehrsfläche als Gehweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebeschreibung:
Gemarkung Strausberg,
Flur 15 Teilfläche aus Flurstück 238/2 und Flurstück 292

Der Gehweg verläuft auf der östlichen Straßenseite der Straße „An der Schnellstraße“ zwischen dem Drosselweg und der Einfahrt zur Seniorenresidenz sowie auf der westlichen Straßenseite vor dem Grundstück Finkenweg Nr. 1 bis zur Einmündung des Finkenweges in die Straße“ An der Schnellstraße“

Festlegungen:
Klassifizierung: Die Verkehrsfläche wird gemäß § 3 BbgStrG als sonstige öffentliche Straße eingestuft.

Widmungsbeschränkung auf folgende Benutzungsarten: Fußgänger

Träger der Straßenbaulast: Stadt Strausberg

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche er-

sichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei der Stadt Strausberg -Die Bürgermeisterin-, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 18.11.2014

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

INFORMATIONEN

Das Bürgerbüro Strausberg informiert: Viele Personalausweise verlieren 2015 ihre Gültigkeit

Für das Jahr 2015 rechnet das Bürgerbüro Strausberg mit einer erhöhten Nachfrage von Personalausweisen.

Liegt die Zahl der Neubeantragungen im Jahr 2014 noch bei ca. 1.350 so werden im kommenden Jahr etwa 3.500 Personalausweise ihre Gültigkeit verlieren.
Grund ist laut Innenministerium eine Umtauschaktion der DDR-Ausweise in den Jahren 1994/1995. Das Dokument verlor zum 31.12. 1995 seine Gültigkeit. Da die Ausweise in der Regel alle zehn Jahre erneuert werden müssen, rollt nun - 20 Jahre danach - mancherorts wieder eine Antragswelle auf die Behörden zu.

Längere Wartezeiten werden sich mit Sicherheit nicht vermeiden lassen. Um unnötigen Stress für beide Seiten vorzubeugen, raten die Mitarbeiter des Bürgerbüros, nicht bis zum letzten Moment mit der Neubeantragung zu warten, sondern bereits rechtzeitig vorzusprechen. Die Beantragung eines Personalausweises ist grundsätzlich nur bei der Ausweisbehörde der Hauptwohnung durch persönliche Vorsprache möglich.

Erforderliche Unterlagen

- Bisheriger amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass bzw. Kinderausweis - soweit vorhanden)
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- **Immer** die Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde bzw. das Familienstammbuch im Original
- bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit - Einbürgerungsurkunde
- bei Eheschließung - Eheurkunde
- bei Namensänderung - entsprechende Urkunde
- Bei unter 16-Jährigen muss mind. eine sorgeberechtigte Person bei Antragstellung dabei sein; Ausweise der Sorgeberechtigten sowie die unterschriebene Zustimmungserklärung des nicht anwesenden Elternteils (bei alleinigem Sorgerecht: Negativattest vom Jugendamt)

Gebühren

- Unter 24 Jahren 22,80 Euro
- Über 24 Jahren: 28,80 Euro

In der Regel vergehen zwei bis drei Wochen, bis man den neuen Ausweis abholen kann.

Weiterführende Informationen hierzu gibt es auch auf der Internetseite der Stadt Strausberg / Bürgerbüro (www.stadt-strausberg.de)